

Eidgenössisches Departement des Innern
Generalsekretariat GS-EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Zürich, 18. März 2024

Direktion · Alain Huber
Telefon +41 44 283 89 95 · E-Mail alain.huber@prosenectute.ch

Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur *Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten* Stellung nehmen zu können. Mit dieser Reformvorlage korrigiert der Bundesrat die Ungleichbehandlung der Geschlechter bei den Hinterlassenenrenten, wonach Witwen Anspruch auf eine lebenslange Rente haben, Witwer hingegen nur bis zur Volljährigkeit des jüngsten Kindes.

Grundsätzliche Überlegungen

Seit der Einführung der AHV im Jahre 1948 sieht das Gesetz eine lebenslange Rente zur Existenzsicherung im Alter der hinterbliebenen Frau und Mutter bei Verwitwung vor. Die hohe wirtschaftliche Abhängigkeit der Frau von ihrem Ehemann einerseits und die Schwierigkeiten der Frauen beim Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt andererseits waren die Begründungen zur Einführung dieser sozialen Absicherung. Diese Prämisse spiegelt jedoch die heutigen sozialen Realitäten nicht mehr umfassend wider. Eine Angleichung der Leistungen für Männer an jene für Frauen wurde geprüft, jedoch einerseits aufgrund einer ungenügenden Berücksichtigung der gesellschaftlichen Veränderungen, andererseits vor dem Hintergrund der Finanzierungsprobleme der AHV verworfen. Mit der Revision wird nun ein System vorgeschlagen, das für beide Geschlechter gleiche Leistungen sichert. Pro Senectute kann diesen Entscheid nachvollziehen. Die Frage stellt sich aber, ob Leistungskürzungen der Witwenrenten angesichts der knappen Annahme der AHV 21-Reform und der damit einhergehenden Erhöhung des Frauenrentenalters im jetzigen Zeitpunkt angemessen sind.

Vor diesem Hintergrund ist Pro Senectute im Grundsatz mit den vorgeschlagenen Revisionspunkten einverstanden, möchte aber nachfolgend auf einige wenige zentrale Punkte hinweisen.

Art. 23 Rente für den hinterlassenen Elternteil

Mit der Teilrevision wird neu der Fokus auf die Betreuungs- und Erziehungszeit gesetzt: Eine Hinterlassenenrente wird unabhängig des elterlichen Zivilstandes bis zum vollendeten 25. Altersjahr des jüngsten Kindes respektive im Falle einer Behinderung des Kindes und des Vorliegens eines Anspruchs auf Betreuungsgutschriften der AHV über das vollendete 25. Altersjahr hinaus ausgerichtet. Die Altersgrenze von 25 Jahre entspricht dem Alter, bis zu dem der Anspruch auf eine Kinderrente, eine Waisenrente oder Zulagen aus anderen Sozialversicherungen längstens besteht. Ein kürzerer Rentenanspruch würde der Unterhaltspflicht der Eltern nicht angemessen Rechnung tragen, die in der Regel bis zum Abschluss der Erstausbildung oder zur Vollendung des 25. Altersjahres dauert.

Die Ausrichtung des Anspruchs auf die Erziehungs- und Betreuungszeit ist für Pro Senectute nachvollziehbar. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die auf 25 Jahre festgelegte Altersgrenze im Grundsatz zweckmässig ist. Viele Ausbildungen können vor Erreichen des 25. Lebensjahres abgeschlossen werden. Pro

Senectute ist der Ansicht, dass der Rentenanspruch an die tatsächliche Länge der jeweiligen Ausbildung geknüpft, jedoch längstens bis zum Erreichen des 25. Altersjahres bestehen sollte.

Art. 24 Übergangsrente bei Verwitung

Neu sollen Witwen und Witwer ohne unterhaltsberechtigter Kinder während zweier Jahre eine Übergangsrente erhalten. Ziel der Ausrichtung dieser zeitlich begrenzten Rente ist die vorübergehende Abfederung der Auswirkungen der Verwitung: Der Person soll somit ermöglicht werden, sich der neuen Situation anzupassen.

Im Kontext der gesellschaftlichen Veränderungen kann Pro Senectute das Abschaffen einer lebenslangen Rente nachvollziehen, bezweifelt jedoch, dass die auf zwei Jahre festgelegte Übergangszeit zur Neuorientierung genügt. Vor dem Hintergrund der hohen Anforderungen des Arbeitsmarktes ist es nicht uneingeschränkt zumutbar, dass einer Person, die seit Jahren wegen Erziehungs- oder Betreuungspflichten nicht erwerbstätig ist, nach längerem Unterbruch ein schneller und reibungsloser (Wieder-)Einstieg ins Berufsleben innerhalb von zwei Jahren gelingt bzw. sie ein ausreichendes Einkommen erzielen kann. Dem späten (Wieder-)Eintritt ins Erwerbsleben bzw. der Aufstockung des Pensums können verschiedene altersbedingte, gesundheitliche oder konjunkturelle Gründe sowie mangelnde Berufserfahrung entgegenstehen.

Pro Senectute ist der Ansicht, dass die Vorlage der Situation älterer Personen, die kurz vor der Pensionierung stehen, zu wenig Rechnung trägt. Je älter eine Person zum Zeitpunkt der Verwitung ist, desto schwieriger gestaltet sich der Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt. Ohne zielführende Massnahmen besteht für Hinterbliebene ab einem bestimmten Alter ein Armutsrisiko. In Anbetracht der Tatsache, dass die Übergangsregelung eine Besitzstandsgarantie lebenslanger Renten für verwitwete Personen ab 55 Jahren vorsieht, scheint eine Übergangsrente von zwei Jahren für Personen in diesem Alter noch unrealistischer zu sein, um den Beschäftigungsgrad zu erhöhen bzw. wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Pro Senectute begrüsst die in der Vorlage vorgesehene Unterstützung durch Ergänzungsleistungen für bedürftige ältere Hinterbliebene, die durch den Todesfall in eine Notlage geraten sind. Fraglich ist jedoch, ob die entsprechende Altersgrenze anstatt auf 58 Jahre auf 55 gesetzt werden sollte, um deren Wirkung zu erhöhen. Diese Massnahme beabsichtigt nämlich eine gezielte Unterstützung von Personen, die durch den Verlust der wirtschaftlichen Unterstützung in Existenznot geraten. Vor dem Hintergrund der vorgesehenen Besitzstandsgarantie von Renten ab 55 Jahren scheint es angemessen, besondere Leistungen auch für Personen ab 55 Jahren vorzusehen, die erst nach dem Inkrafttreten der Neuregelung verwitwen und armutsgefährdet sind.

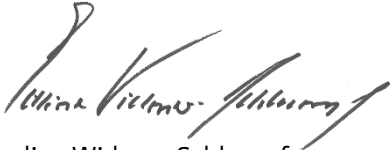
Allgemein plädiert Pro Senectute für eine Übergangsrente, die eine längere Laufzeit vorsieht. Zudem sollte die Vorlage um begleitende Massnahmen ergänzt werden, die den Betroffenen Unterstützung bei der Suche nach einer neuen Beschäftigung bieten respektive eine Standortbestimmung verbindlich machen. Dazu gehören zudem Angebote für Fort- und Weiterbildungskurse zum Erhalt bzw. zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit, insbesondere für Menschen, die seit mehreren Jahren nicht mehr berufstätig waren.

Abschliessende generelle Überlegungen

Die aktuell geltende Witwenrente stellt eine Art Lebensversicherung dar, welche mit Inkrafttreten der Gesetzesänderungen de facto in eine Übergangsrente umgewandelt wird. Zusätzlich zu den zuvor genannten Argumenten hat die Debatte über die Witwenrente Auswirkungen auf andere Bereiche der Vorsorge, welche angepasst werden müssen, um eine tatsächliche Gleichbehandlung zu erreichen. Die Rentenplafonierung für Ehepaare ist u.a. ebenfalls nicht mehr zeitgemäss und muss neu überlegt werden. Diese wurde bis anhin u.a. mit den Privilegien gerechtfertigt, die verheiratete Paare im Vergleich zu unverheirateten Paaren haben, namentlich dem der Witwenrente. Mit der Gesetzesrevision würden aber auch Unverheiratete Zugang zur Hinterlassenenrente erhalten. Aus diesen Gründen plädiert Pro Senectute für eine gesamthafte Prüfung der Ungleichbehandlungen innerhalb der Sozialversicherungen und für entsprechende Lösungsvorschläge.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der Überarbeitung des Entwurfs sowie des erläuternden Berichts danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Pro Senectute Schweiz



Eveline Widmer-Schlumpf
Präsidentin des Stiftungsrates



Alain Huber
Direktor